

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 635/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham Isaak G [REDACTED],

■ K [REDACTED], L [REDACTED] S.W.D., M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Hr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei, die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beansprucht im Angleichungsverfahren gemäß Art. IV Abs. 1 Nr. 1a EEG-Schluss Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen Stotterns. Der Berufungsrichter stellt aufgrund von Angaben des Klägers fest, die Sprachstörung sei beim Eintritt des Klägers in die höhere Schule, im Jahre 1933, bereits voll ausgebildet gewesen. Ein vom Kläger geschilderter Überfall durch Hitlerjungen, dem er im Alter von 7 oder 8 Jahren ausgesetzt gewesen sei, komme als Entstehungsursache der Sprachstörung nicht in Betracht. Das vor Beginn der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgungsunabhängig verwirklicht gewordene Leiden sei auch nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verschlimmert worden.

121

- 3 -

Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision; es liegt keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Zulassungsgründe vor. Die Annahme der Beschwerde, das Berufungsgericht habe die nach 1933 eingetretenen Verfolgungsbelastungen übersehen, ist bedeutungslos, da das Stottern nach tatrichterlicher Feststellung 1933 bereits voll ausgebildet war. Die weiteren Rügen der Beschwerde gelten der Beweiswürdigung; sie sind unsulässig. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Streitfall nicht auf.

Maier

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)